

Auf der Grundlage des § 68 Abs. 1 und § 70 Wasserhaushaltsgesetz, i.V.m. § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz erfolgt durch die Gemeinde Doberschütz nachstehende Bekanntmachung:

Doberschütz, den 09.11.2018



hät
Märtz
Bürgermeister

**Bekanntmachung
über die Auslegung der Planunterlagen
im Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben
„Errichtung einer Hochwasserschutzanlage am Schwarzbach zur Sicherung der B 183
und des Gewerbegebietes in Bad Düben/Ersatzmaßnahme E 1, Umgestaltung
Schwarzbach (F-km 12+030 bis F-km 12+739)“**

Vom 09.11.2018

I.

Für das oben genannte Vorhaben führt die Landesdirektion Sachsen als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde auf Antrag der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Elbaue/Mulde/Untere Weiße Elster unter dem Geschäftszeichen C46_L-0522/448 ein Planfeststellungsverfahren nach § 68 Absatz 1 und § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der bis zum 16. Mai 2017 geltenden Fassung (UVPG a. F.) durch.

II.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist eine Hochwasserschutzwand in Form einer Stahlspundwand, welche beidseitig des Schwarzbachs entlang der Flurstücksgrenzen zwischen Gewerbe- und Grünflächen in Bad Düben verläuft. Die von der Vorhabenträgerin favorisierte Vorzugsvariante beginnt am Bahndamm der Strecke 6831 Pretzsch (Elbe) – Eilenburg und endet am östlichen Ende des Gewerbegebietes Bad Düben Süd-Ost. Das Vorhaben soll der Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes für das Gewerbegebiet Süd-Ost sowie die Bundesstraße B 183 im Bereich der östlichen Ortsrandlage Bad Düben gegenüber Hochwasser des Schwarzbaches bzw. Rückstau bei Muldehochwasser dienen.

Neben der oben genannten Hochwasserschutzmaßnahme ist zudem die Umgestaltung eines ca. 745 m langen Gewässerabschnittes des Schwarzbaches und seines Umfeldes im Bereich von F-km 12+030 bis 12+739,3 nördlich von Battaune (Gemeinde Doberschütz) vorgesehen.

Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Nordsachsen und betrifft die Gemeinden Bad Düben, Laußig und Doberschütz. Für das Bauvorhaben und die landschaftspflegerischen sowie naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen werden Flurstücke in den Gemarkungen Bad Düben, Pristäblich, Battaune und Wöllnau beansprucht.

III.

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit vom

**Montag, dem 19. November 2018 bis einschließlich
Dienstag, dem 18. Dezember 2018,**

in der Stadtverwaltung Bad Düben, Bau- und Bürgeramt, Markt 11, 04849 Bad Düben,

während der Dienststunden: Montag: 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch: 09:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

**in der Gemeindeverwaltung Doberschütz, Bauverwaltung, Zimmer 14, Breite Straße 17,
04838 Doberschütz,**

während der Dienststunden: Montag: 7:30 – 12:00 Uhr
Dienstag: 7:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch: 7:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag: 7:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Laußig, Bauamt, Leipziger Straße 23, 04838 Laußig,

während der Dienststunden: Montag: 8:00 – 12:00
Dienstag: 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

IV.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Absatz 4 Satz 1 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt

bis einschließlich Mittwoch, den 2. Januar 2019,

bei der

- Stadtverwaltung Bad Düben, Markt 11, 04849 Bad Düben, oder
- Gemeindeverwaltung Doberschütz, Breite Straße 17, 04838 Doberschütz, oder
- Gemeindeverwaltung Laußig, Leipziger Straße 23, 04838 Laußig, oder
- Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder
- Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder
- Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig,

schriftlich (mit eigenhändiger Unterschrift) oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Sofern die Erhebung der Einwendung bei der Landesdirektion Sachsen erfolgt, kann die Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .doc, .docx und .pdf beschränkt. Informationen zum Zugang für verschlüsselte/signierte E-Mails/elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter www.lids.sachsen.de/kontakt.

Es ist ausreichend, wenn die Einwendung bei einer der oben genannten Stellen fristgemäß erhoben wird. Das Erheben von gleichlautenden Einwendungen bei jeder der oben genannten Stellen ist nicht erforderlich.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG bis zum Ende dieser Einwendungsfrist Stellungnahmen bei den oben genannten Behörden zu dem Plan abgeben.

Die Einwendungen müssen zumindest den Namen sowie die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Sie sollten den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Es wäre wünschenswert, wenn bei Eigentumsbeeinträchtigungen in den Einwendungen möglichst die Flurstücknummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke angegeben werden.

Unberücksichtigt bleiben vor Beginn der Auslegung erhobene Einwendungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 VwVfG). Es können ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Landesdirektion Sachsen personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten finden Sie unter dem Link <https://www.lids.sachsen.de/datenschutz> sowie in dem dort eingestellten Informationsblatt „Wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren Hochwasserschutz“.

2. Mit Ablauf der oben genannten Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 und 6 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 UVPG a. F. beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung können später nur nach § 14 Absatz 6 WHG geltend gemacht werden (§ 119 Nummer 3 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG)).

3. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan sind grundsätzlich in einem Termin zu erörtern (sogenannter Erörterungstermin).

Der Erörterungstermin wird vorher bekannt gemacht.

Grundsätzlich sind die Behörden, der Träger des Vorhabens, diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin gesondert zu benachrichtigen. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, für die Erhebung von Einwendungen und das Vorbringen von Äußerungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

V.

Die Landesdirektion Sachsen hat gemäß § 3 c UVPG a. F. festgestellt, dass für die Hochwasserschutzmaßnahme eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Entscheidung über Zulässigkeit oder Ablehnung des Vorhabens ergeht nach Durchführung des Planfeststellungsverfahrens mit einem Planfeststellungs- bzw. Versagungsbeschluss.

Die nach § 6 UVPG a. F. entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens beinhalten:

1. eine Umweltverträglichkeitsstudie mit Untersuchungen zu den Schutzgütern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 UVPG a. F.,
2. Verträglichkeitsprüfungen zu den Belangen von „Natura 2000“,
3. einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und
4. einen landschaftspflegerischen Begleitplan.

Sie sind Bestandteil der ausliegenden Planunterlagen und können ebenfalls von der Öffentlichkeit eingesehen werden.

Weitere relevante Informationen können bei der für das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständigen Landesdirektion Sachsen eingeholt werden. Zudem können an diese auch Äußerungen und Fragen gerichtet werden. Insofern ist auf die unter Pkt. IV.1 dieser Bekanntmachung benannte Einwendungsfrist zu verweisen.

VI.

Diese Bekanntmachung ist einschließlich der auszulegenden Planunterlagen gemäß § 27a VwVfG auch unter www.lds.sachsen.de/bekanntmachung unter der Rubrik Hochwasserschutz einsehbar. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen, § 27a Absatz 1 Satz 4 VwVfG.

Ende der Bekanntmachung.